

Die am 24. September 2006 genehmigte Revision des Asylgesetzes (nAsylG) und das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) bringen Verschärfungen mit sich, die zu problematischen Situationen in der Umsetzung führen können. Um diesen Problemen bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen und darüber hinaus aktiv zu begegnen, soll der Kanton Basel-Stadt bereits jetzt Massnahmen prüfen und ergreifen.

Gemäss der neuen Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 nAsylG drängt es sich auf, eine Härtefall-Regelung für abgewiesene Asylsuchende einzurichten. Das neue Gesetz verschiebt die Kompetenz der Härtefallregelung auf die Kantone. Sie können künftig Härtefälle nach 5 jähriger Aufenthaltsdauer in der Schweiz prüfen, auch nach Abschluss eines Asylverfahrens, dies im Unterschied zur derzeitigen Praxis. Mit Art. 14 Abs. 2 nAsylG wird den Kantonen eine Kompetenz zurückgegeben, die ihnen mit früheren AsylG-Revision entzogen worden war: Nämlich die fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligungserteilung für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und seither nicht ausgereist sind. Den Kantonen werden durch diese Neuregelung neue Kompetenzen übertragen, die ein entsprechendes Entscheidungsinstrumentarium erforderlich machen. Dieses soll stossende Fälle von Wegweisungen gut integrierter Personen effizient verhindern. Dabei soll in erster Linie der humanitäre und nicht ausschliesslich der wirtschaftliche Aspekt zum Tragen kommen. Ausserdem enthält das neue AusländerInnengesetz (AuG) viele weitere kantonale Ermessensspielräume zur Beurteilung von Notlagen und Härtefällen, die einer Wegweisung entgegenstehen. Damit kommen neue verantwortungsvolle Aufgaben auf den Kanton zu, weshalb die bisherige Härtefallkommission des Sicherheitsdepartements nicht mehr ausreichen kann.

Der Regierungsrat wird ersucht, für die Begleitung der Härtefälle die Kommission (Härtefallkommission) entsprechend neu auszurichten. Der Kommission sollen namentlich VertreterInnen aus den Bereichen Kinder- und Jugendschutz, Schulen, Gleichstellung, Asylwesen, Migration und eventuell aus dem medizinischen Bereich angehören. Die Kommission soll zu je einem Drittel aus Fachkräften vom Sicherheitsdepartement, von anderen Departementen und von ausserhalb der Verwaltung zusammengesetzt werden.

Die Kommission soll verbindliche Empfehlungen für Härtefälle zuhanden des Sicherheitsdepartements abgeben. Dabei sollen folgende gesetzliche Grundlagen berücksichtigt werden: das Asylgesetz (insbesondere Art. 14 nAsylG), das Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (insbesondere Art. 30 Abs. 1 lit. b, d, e, Art. 47 Abs. 4 und Art. 50 AuG), sowie andere gesetzliche Grundlagen, welche eine Ausnahme zu den regulären Aufenthaltsregelungen zulassen. Diese Ermessensentscheide erfordern nicht nur juristische sondern auch andere Fachkenntnisse, wie beispielsweise praktische Erfahrungen mit Betroffenen vom Frauenhandel, in der Schule oder in der Jugendarbeit. Der Kanton Basel-Stadt muss in den genannten Fällen befriedigende Lösungen finden und soll hier ein beispielhaftes Signal geben, dass er bereit ist, die neuen Aufgaben auf solider Basis zu lösen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Härtefallkommission noch vor Inkrafttreten der neuen Gesetze ausgerichtet werden kann.

Mustafa Atici, Tanja Soland, Christine Keller, Heidi Mück, Sibel Arslan, Urs Schweizer, Stephan Gassmann, Thomas Baerlocher, Brigitte Hollinger, Lukas Engelberger, Doris Gysin, Sibylle Benz Hübner, Gülsen Oezturk, Jan Goepfert, Urs Müller-Walz